

Gebührentarif der Stadt Wetzikon

vom 1. Januar 2018

überarbeitet gemäss Stadtratsbeschluss vom 19. Juni 2019,
21. August 2019, 4. März 2020, 18. März 2020, 13. Januar 2021,
10. Februar 2021, 22. September 2021, 14. Dezember 2022,
8. März 2023, 17. Mai 2023, 15. November 2023, 24. Januar 2024
und 27. November 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1
1.1	Schreibgebühren	1
1.2	Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz	1
1.3	Weiterverrechnung Rechnungen Dritter	1
1.4	Fotokopien	2
1.5	Portoauslagen	2
1.6	Stadtarchiv	2
1.7	Archiv Ortsgeschichte	2
2.	ABFALL- UND GESUNDHEITSWESEN	3
2.1	Abfallwesen	3
2.2	Gesundheitswesen	5
3.	PFLEGEZENTRUM WILDBACH	6
4.	BAUWESEN	7
4.1	Grundsätze	7
4.2	Gebührenpflicht	7
4.3	Gebühren im Baubewilligungsverfahren	7
4.4	Übrige Gebühren	11
4.5	Private Abwasseranlagen	12
4.6	Aufzugsanlagen	12
4.7	Zivilschutzräume	14
4.8	Wärmetechnische Anlagen	15
4.9	Feuerpolizeiliche Kontrollen	16
5.	BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN	17
5.1	Bibliothek	17
5.2	Bäder + Campingplätze	18
5.3	Kunsteisbahn	19
5.4	Unterkünfte Militär, Zivilschutz und Schützenhaus	20
5.5	Bewachte Velostation Bahnhof	21
5.6	Velostation Spitalstrasse 3	21
5.7	Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO), Mehrzwecksaal	21
5.8	Heilpädagogische Schule Wetzikon (HPSW)	22
5.9	Randnutzung städtischer Turnhallen, Singsälen und Mehrzweckräumen inkl. der Nebenräume und Küchen ..	22

5.10	Ferienhaus Canetg, Surcuolm	26
6.	BÜRGERRECHT	27
7.	EINWOHNERDIENSTE.....	28
7.1	Meldewesen	28
7.2	Hundewesen	30
8.	ENERGIE UND UMWELT	31
8.1	Feuerungskontrolle	31
9.	FEUERWEHRWESEN	32
9.1	Feuerwehr	32
9.2	Zivilschutz	33
10.	FINANZEN UND STEUERN	34
10.1	Allgemeines	34
10.2	Steuern.....	34
11.	FRIEDHOFSWESEN	35
11.1	Bestattungswesen	35
12.	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDS.....	39
13.	POLIZEIWESEN	45
13.1	Sicherheit	45
13.2	Stadtpolizei.....	48
13.3	Chilbi	49
14.	SCHULWESEN	51
14.1	Schulbetrieb	51
14.2	Freizeitkurse	55
14.3	Tagesstrukturen	56
14.4	Kinderhütendienst	59
14.5	Angebote der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW	59
15.	RECHTSPFLEGE	60
15.1	Gebühren für die Neubeurteilung durch den Stadtrat	60
16.	STADTAMMANN- UND BETREIBUNGSAMT	61
17.	TIEFBAUWESEN UND STRASSEN	62
17.1	Grabenaufbrüche / Tiefbauarbeiten / Dienstleistungen ..	62
17.2	Winterdienst	63
17.3	Datenabgabe Leitungskataster	63

18.	VERMESSUNG, GEOINFORMATION	64
19.	ZIVILSTANDSWESEN.....	65
20.	INKRAFTTRETEN.....	66
21.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	69

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon vom 1. Januar 2018 erlässt der Stadtrat folgenden Gebührentarif:

1. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1.1 Schreibgebühren

Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositivs einer Verfügung oder eines Beschlusses unter Einschluss eines Aktenexemplars:

- für die erste Ausfertigung pro A4-Seite Fr. 15.00
- für eine höchstens bis zur Hälfte beschriebene A4-Seite (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) Fr. 10.00
- für 2. bis 10. Ausfertigung pro A4-Seite Fr. 3.00
- für jede weitere Ausfertigung pro A4-Seite Fr. 1.50

1.2 Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz

Es gelten folgende, nach dem Stellenplan abgestufte Stundenansätze:

- Richtposition A Fr. 150.00
- Richtposition B Fr. 130.00
- Richtposition C Fr. 110.00
- Richtposition D Fr. 100.00
- Richtposition E Fr. 90.00
- Richtposition F Fr. 80.00

Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.

1.3 Weiterverrechnung Rechnungen Dritter¹

Bei der Weiterverrechnung von Rechnungen Dritter wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % des verrechneten Betrages erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens Fr. 10.00 und höchstens Fr. 100.00.

¹ Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

1.4 Fotokopien

- Format A4 schwarz-weiss Fr. 0.50
- Format A4 farbig Fr. 1.00
- Format A3 schwarz-weiss Fr. 1.00
- Format A3 farbig Fr. 1.50

1.5 Portoauslagen

Die Verrechnung des Portos erfolgt nach den jeweils aktuellen Tarifen der Post.

1.6 Stadtarchiv

1.6.1 Digitale Reproduktion (Rohscan als PDF)

Digitalisierungsaufträge:

- 1 Vorlage je Fr. 20.00
- 2 bis 10 Vorlagen je Fr. 15.00
- 11 bis 20 Vorlagen je Fr. 12.00
- ab 21 und mehr Vorlagen je Fr. 10.00
- Abzüge bereits digitalisierter Vorlagen je Fr. 5.00

1.6.2 Spezialaufträge und Recherchen durch Archivpersonal

Bereitstellen von Bild- und Aktenmaterial oder Bearbeitung des digitalen Materials ab der ersten ½ Std. Fr. 80.00

Grössere Projekte/Recherchen, nach Vereinbarung nach Aufwand

1.7 Archiv Ortsgeschichte

- Scan auf CD gebrannt Fr. 20.00
- Scan (E-Mail) kostenlos
- Ausleihe von Filmen, Büchern, Unterlagen, etc. je Fr. 4.00
- Recherchen kommerziell pro Std. Fr. 80.00
- Recherchen nicht kommerziell pro Std. Fr. 20.00
- Archiv-Führung Fr. 80.00

2. ABFALL- UND GESUNDHEITSWESEN

2.1 Abfallwesen²

2.1.1 Pauschale Grundgebühr

- Haushalte (pro Wohneinheit) inkl. MWST Fr. 47.00 pro Jahr
- Unternehmen (pro Betriebseinheit) inkl. MWST Fr. 47.00 pro Jahr

Beim Bezug von Neubauten im Laufe des Jahres wird eine entsprechende Teilgebühr aufgrund des Datums der Bezugsbewilligung verrechnet.

Im Falle von Leerständen kann die pauschale Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin für die entsprechende Zeit erlassen werden.

2.1.2 Gebührensäcke für Kehricht

Der Verkaufspreis pro Rolle Gebührensäcke für Kehricht beträgt inkl. MWST:

- 17 l Inhalt Fr. 7.50 (10 Säcke pro Rolle)
- 35 l Inhalt Fr. 15.00 (10 Säcke pro Rolle)
- 60 l Inhalt Fr. 30.00 (10 Säcke pro Rolle)
- 110 l Inhalt Fr. 22.50 (5 Säcke pro Rolle)

2.1.3 Sperrgutgebührenmarken

- Bogen à 10 Stk. inkl. MWST Fr. 15.00

Pro 5 kg Sperrgut wird 1 Sperrgutgebührenmarke benötigt.

² Ergänzt gemäss SRB Nr. 2023/126 vom 17. Mai 2023

2.1.4 Gebührenmarken für biogene Abfälle

- Bogen à 5 Stk. inkl. MWST Fr. 20.00

Die Gebühren pro Einzelabfuhr für biogene Abfälle betragen inkl. MWST:

- 140 l Behälter 1 Marke (Fr. 4.00)
- 240 l Behälter 2 Marken (Fr. 8.00)
- 360 l Behälter 3 Marken (Fr. 12.00)
- 660 l Behälter 5 Marken (Fr. 20.00)
- 770 l Behälter 6 Marken (Fr. 24.00)
- Bündel bis 15 kg 1 Marke (Fr. 4.00)
- Bündel bis 25 kg 2 Marken (Fr. 8.00)

2.1.5 Jahresvignette biogene Abfälle inkl. MWST

- 140 l Behälter Fr. 100.00
- 240 l Behälter Fr. 170.00
- 360 l Behälter Fr. 240.00
- 660 l Behälter Fr. 460.00
- 770 l Behälter Fr. 540.00

2.1.6 Bezug von Gebührenprodukten

Die Wetziker Gebührensäcke für Hauskehricht, Sperrgutgebührenmarken, Gebührenmarken und Jahresvignetten für biogene Abfälle können bei den auf der städtischen Web-Site publizierten Verkaufsstellen und im Stadthaus bezogen werden.

2.1.7 Sammelstellen

Die Entsorgung der angebotenen Sammelfraktionen bei den Haupt- und Quartiersammelstellen ist kostenlos.

2.1.8 Sonderabfall

Die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen (bis 20 kg pro Wohn- oder Betriebseinheit und Jahr) bei der kantonalen mobilen Sonderabfall-Sammlung ist kostenlos.

2.1.9 Häckseldienst

- bis 30 Maschinen-Minuten kostenlos
(maximal vier mal jährlich pro Liegenschaft)
- ab 30 Maschinen-Minuten Fr. 4.00 inkl. MWST pro Minute

Nicht im Preis inbegriffen sind Arbeiten wie Ordnen des Haufens, Aus-sortierung von Fremdmaterialien, Mehraufwand durch unsachge-mässe Bereitstellung etc.

2.1.10 Unsachgemässe Entsorgung und illegale Ablagerung

- Unkostenbeitrag für Umtriebe nach Aufwand

2.1.11 Weitere Dienstleistungen des Abfallwesens

- Unkostenbeitrag für Dienstleistungen nach Aufwand

2.1.12 Kadaver und Fleischabfälle

- Abgabe von Kadavern von Kleintieren kostenlos
- Grossvieheinheiten pro Transport Fr. 145.00
zusätzlich pro kg Fr. 0.10

Die Gebühren richten sich nach kantonalem Tierseuchengesetz vom 24. September 2012 (LS 916.21).

2.2 Gesundheitswesen

2.2.1 Lebensmittelkontrolle

Die Gebühren richten sich nach der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995.

- Inspektionen ohne Beanstandungen kostenlos

Für Inspektionen mit Beanstandung, Nachkontrollen, Planbegutach-tungen und weitere Dienstleistungen gelten die Gebühren gemäss Ta-rifordnung des Kantonalen Labors. Die Rechnungstellung erfolgt direkt an die betroffenen Betriebe durch das Kantonale Labor Zürich (Lebens-mittelinspektorat).

3. PFLEGEZENTRUM WILDBACH

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Tarif- und Taxordnung³ des Pflegezentrums Wildbach.⁴

³ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/283 vom 27. November 2024

⁴ Geändert gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

4. BAUWESEN

4.1 Grundsätze

Dienstleistungen, für die keine pauschalisierte Gebühren bestehen, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

4.2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer:

- ein Baubewilligungsverfahren einleitet;
- einen Zustand schafft oder duldet, der baupolizeiliche Massnahmen erfordert;
- ein bau- und planungsrechtliches Verfahren einleitet;
- Akten oder Plandaten bestellt;
- übrige Dienstleistungen des Geschäftsbereichs Bau + Infrastruktur beansprucht.

4.3 Gebühren im Baubewilligungsverfahren

4.3.1 Grundgebühren

- Entgegennahme und Registrierung des Baugesuchs Fr. 200.00
- Überweisung an weitere Behörden oder Amtsstellen Fr. 100.00
- Amtliche Publikationen des Bauvorhabens Fr. 50.00

4.3.2 Bearbeitungsgebühren für Neu-, An- und Umbauten ⁵

Rauminhalt	Ansatz pro 10 m ³		Gebühr
für die ersten 100 m ³	Fr. 62.50	Fr.	625.00
für weitere 900 m ³	Fr. 25.00	Fr.	625.00 – 2'875.00
für weitere 1'000 m ³	Fr. 12.50	Fr.	2'876.00 – 4'125.00
für weitere 3'000 m ³	Fr. 7.50	Fr.	4'125.00 – 6'375.00
für weitere 5'000 m ³	Fr. 5.50	Fr.	6'375.00 – 9'125.00
für jeden weiteren m ³	Fr. 2.50	Fr.	9'125.00 – 11'625.00

⁵ Geändert gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

Der Rauminhalt wird nach der SIA-Norm 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden" ermittelt. Mit dem Baugesuch ist das Gebäudevolumen gemäss SIA-Norm 416 zusammen mit einer nachvollziehbaren Berechnung sowie einem zugehörigen Schemaplan anzugeben.

Ist der Rauminhalt im Vergleich zu den Baukosten sehr tief oder sehr hoch, so kann die Baubehörde dies bei der Gebührenfestsetzung angemessen berücksichtigen.

4.3.3 *Bearbeitungsgebühr für besondere Bauvorhaben*

Für besondere Bauvorhaben, Nebeneinrichtungen (Ausstattungen gemäss § 3 der Allgemeinen Bauverordnung, ABV, LS 700.2) und Reklameanlagen sowie für Bauvorhaben, bei welchen der Rauminhalt nicht eindeutig erfasst werden kann, werden zur Grundgebühr folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:

- einfache Bauvorhaben
mit minimalem Behandlungsaufwand bis Fr. 500.00
- mittlere Bauvorhaben
mit normalem Behandlungsaufwand bis Fr. 2'000.00
- komplizierte Bauvorhaben
mit umfangreichem Behandlungsaufwand bis Fr. 5'000.00

Bei Projektänderungen, Wiedererwägungsgesuchen, Vorentscheiden und Bewilligungen für Grenzmutationen wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Bearbeitungsgebühr nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs erhoben.

4.3.4 Melde- und Anzeigeverfahren

- Meldeverfahren (vereinfachtes Verfahren für Wärmepumpen- und Solaranlagen)⁶ Fr. 100.00⁷⁸
- Baugesuche im Anzeigeverfahren ohne Auflagen und schriftlichen Beschluss Fr. 200.00

Für alle anderen Baugesuchsbeurteilungen im Anzeigeverfahren wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr gemäss Ziff. 4.3.2 oder 4.3.3. erhoben.

4.3.5 Zusätzliche Aufwendungen⁹

- Fachbeirat Architektur und Städtebau Fr. 1'000.00 – 3'000.00
- Fachbeirat Denkmalpflege Fr. 300.00 – 800.00

Allfällige Gebühren für weitere Gutachten, Prüfgebühren und Stellungnahmen von Dritten (z.B. Gebühren des Kanton für die Prüfung der Mobilfunkantennenanlagen) werden separat nach effektivem Aufwand bemessen.¹⁰

4.3.6 Baukontrollgebühren

- | | | |
|------------------|------|---|
| • Rohbauabnahme | 50 % | } der Bearbeitungsgebühr gemäss Ziff. 4.3.2 oder 4.3.3 des Gebührentarifs |
| • Bezugsabnahme | 20 % | |
| • Schlussabnahme | 30 % | |

Die Festlegung der erforderlichen Baukontrollen erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids.

⁶ Ergänzt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

⁷ Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

⁸ Geändert gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

⁹ Geändert gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

¹⁰ Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

4.3.7 Reduktionen

Der Bauausschuss kann eine Reduktion der Bearbeitungsgebühr gewähren, wenn:

- über ein Bauvorhaben bereits ein Vorentscheid getroffen wurde und das Baugesuch bezüglich Inhalt und Umfang dem Vorentscheid entspricht und keine Neubeurteilungen der behandelten Fragen notwendig ist;
- eine verfallene baurechtliche Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen neu eingereicht wird.

Die Verrechnung der Baukontrollgebühren erfolgt immer aufgrund der vollen Bearbeitungsgebühren.

4.3.8 Zuschläge

Für besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren werden die Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren dem Mehraufwand entsprechend nach den Grundsätzen gemäss Art. 9 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon erhöht.

4.3.9 Nachforderungen

Für ausserordentliche Aufwendungen nach Erlass des baurechtlichen Entscheids (Festsetzung der Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren) kann die Baubehörde dem Mehraufwand entsprechende Nachforderungen verrechnen. Die Kosten der erbrachten Zusatzaufwendungen richten sich nach dem effektiven Aufwand und werden nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs festgesetzt.

4.3.10 Zustellung an Dritte

- Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte nach § 316 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) Fr. 50.00
- Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Vereine, die zur ideellen Verbandsbeschwerde legitimiert sind kostenlos

4.4 Übrige Gebühren

4.4.1 Bau- und Planungsrechtliche Aufgaben

Aufwendungen im Zusammenhang mit Gesuchen von privater Seite für Umzonungen, Sonderbauvorschriften, Gestaltungsplänen und Baulinienverfahren, sowie Arbeiten für private und amtliche Quartierpläne, Grenzbereinigungen und Gebietssanierungen werden aufgrund des Aufwands nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs festgesetzt.

4.4.2 Verkauf von Plänen, Daten und Akten sowie Einsicht ins Planarchiv

- Verkauf von Plänen, Daten und Akten sowie die Einsichtnahme in das Planarchiv und die Abgabe von Unterlagen aus dem Archiv¹¹ nach Aufwand

Die Kosten der erbrachten Aufwendungen richten sich nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs. Für den Verkauf von Plänen werden zudem die Kosten Dritter weiterverrechnet.

4.4.3 Haus- und Versicherungsnummern

- Lieferung Haus- und Versicherungsnummer pro Gebäudeadresse Fr. 100.00¹²

4.4.4 Lärmintensive Bauarbeiten

Für die Bewilligung von lärmintensiven Bauarbeiten wie Spreng-, Ramm- und Bohrarbeiten wird gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts (GebV UR, LS 710.2) eine Bearbeitungsgebühr aufgrund des Aufwands und nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs in Rechnung gestellt.

¹¹ Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

¹² Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

4.5 Private Abwasseranlagen

Die Projektprüfung und Baukontrolle bei der Neuerstellung, Anpassung oder Revision von privaten Abwasseranlagen erfolgt durch das von der Baukommission gewählte Kontrollorgan.

4.5.1 Bewilligungsgebühr

- Grundgebühr Fr. 300.00
- Prüfaufwand nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs nach Aufwand

4.5.2 Kontrollgebühr (Baukontrolle, Überwachung, Prüfung und Archivierung der Ausführungspläne)

Die Kontrollgebühr wird aufgrund der Art, Lage, Länge und Anzahl neuer und geänderter Anlagen, Leitungen und Schächte mit der Abwasserbewilligung festgesetzt.

4.6 Aufzugsanlagen

Die Prüfung, Bewilligung und Abnahme von Neu- und Ersatzanlagen sowie die Durchführung der periodischen Kontrollen von Beförderungsanlagen erfolgt durch das von der Baukommission gewählte Kontrollorgan für Aufzugsanlagen. Dafür werden nachfolgende Gebühren erhoben.¹³

¹³ Ergänzt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

4.6.1 Neu- und Ersatzanlagen, Sanierungsverfügungen für bestehende Beförderungsanlagen

Für die baurechtliche Prüfung von Aufzugsanlagen sowie die Durchführung der Ausführungskontrolle gelten die Gebührenansätze der kantonalen Richtlinien für die Berechnung der Prüfungskosten im Aufzugswesen (Ausgabe 2010).¹⁴

- Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühr für Ausführungsbewilligung, Betriebsfreigabe und periodische Kontrolle¹⁵ je Fr. 200.00

4.6.2 Grundgebühr inkl. zwei Schachttüren¹⁶

4.6.3 Nachkontrolle¹⁷

4.6.4 Besondere Leistungen / erhöhter Prüfaufwand¹⁸

- Stundenansatz gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs nach Aufwand
- Administrations-, Registratur- und Archivgebühr
 - bis 2 Anlagen Fr. 190.00
 - ab 3 Anlagen Fr. 170.00
 - ab 6 Anlagen Fr. 150.00
 - Kleinprojekte Fr. 90.00

¹⁴ Ergänzt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

¹⁵ Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

¹⁶ Aufgehoben gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

¹⁷ Aufgehoben gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

¹⁸ Geändert gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

4.6.5 Periodische Kontrollen¹⁹

Für die Durchführung der periodischen Kontrolle gelten die Gebührensätze der kantonalen Richtlinien für die Berechnung der Prüfungskosten im Aufzugswesen (Ausgabe 2010).

- Bearbeitungsgebühr für periodische Kontrolle²⁰ je Fr. 200.00

4.6.6 Besondere Leistungen / erhöhter Kontrollaufwand²¹

- Stundenansatz gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs nach Aufwand
- Administrations-, Registratur- und Archivegebühr
 - bis 2 Anlagen Fr. 110.00
 - ab 3 Anlagen Fr. 90.00
 - ab 6 Anlagen Fr. 70.00
 - Kleinprojekte Fr. 70.00

4.7 Zivilschutzräume

Die Prüfung und Bewilligung von Schutzraumprojekten erfolgt durch das von der Baukommission gewählte Kontrollorgan für den baulichen Zivilschutz.

Für die Aufwendungen des Kontrollorgans im Zusammenhang mit der Erstellung von TWP-Schutzräumen mit bis 50 Schutzplätze (Beurteilung der Schutzraumbaupflicht, Prüfung des Schutzraumprojekts und Abnahme des Schutzraums) sowie die Befreiung und Erhebung der Ersatzabgabe werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- Schutzräume gemäss TWP (ohne Schleuse) Fr. 1'400.00
- zurückgezogene oder revidierte Projekte Fr. 550.00
- Befreiungen Fr. 300.00
- Ersatzabgaben Fr. 700.00

¹⁹ Geändert gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

²⁰ Ergänzt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

²¹ Eingefügt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

Für TWP-Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen (mit Schleuse) sowie TWS- und TWO-Anlagen wird ein Bardepot erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand mit detaillierter Zusammenstellung.

Für besondere Aufwendungen werden die Prüfungsgebühren dem effektiven Aufwand des Kontrollorgans entsprechend mit detaillierter Zusammenstellung in Rechnung gestellt.²²

TWP = Technischen Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau

TWS = Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume

TWO = Technische Weisungen für Schutzbauten der Organisation und des Sanitätsdienstes

4.8 Wärmetechnische Anlagen

Für die Bewilligung und Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen werden pro Anlage (kumulativ) nachfolgende Gebühren erhoben:

• Administrationsgebühr	Fr.	50.00 ²³
• Ersatz Brenner	Fr.	100.00
• Heizkessel für Gas- oder Ölfeuerung bis 350 kW	Fr.	150.00
• Heizkessel für Gas- oder Ölfeuerung bis 600 kW	Fr.	250.00
• Heizkessel für Gas- oder Ölfeuerung über 600 kW mit Bewilligung durch Kantonale Feuerpolizei (GVZ)	Fr.	300.00
• Stückholzheizung bis 70 kW	Fr.	150.00
• Stückholzheizung über 70 kW	Fr.	250.00
• Späne-, Schnitzel- oder Pelletsfeuerung mit Bewilligung durch Kantonale Feuerpolizei	Fr.	300.00
• Cheminée	Fr.	200.00
• Cheminée-, Schweden- oder Zimmerofen	Fr.	100.00
• Erstellung oder Ersatz der Kaminanlage	Fr.	100.00
• Nachkontrollen nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs nach Aufwand		

²² Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

²³ Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

4.9 Feuerpolizeiliche Kontrollen

4.9.1 *Periodische Gebäudekontrollen*

Die Grundaufwendungen des Kontrollorgans für die periodischen Gebäudekontrollen werden nach definierten Objektgruppen pauschal von der Stadt Wetzikon übernommen. Übersteigen die Kontrollen den üblichen Aufwand oder sind wegen Nichteinhaltung der Vorschriften Mängelrapporte und Nachkontrollen notwendig, werden die Zusatzaufwendungen vom Kontrollorgan gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs dem jeweiligen Liegenschafteneigentümer oder Bevollmächtigten verrechnet.

4.9.2 *Kontrollen aus gegebenem Anlass*

Für Kontrollen bei Veranstaltungen, die ein erhöhtes Brandrisiko mit sich bringen (z. B. besondere Anlässe mit grosser Besucherzahl, temporäre Ausstellungen und Messen, Dekorationen, Feuerwerksverkauf, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften) wird i.d.R. der effektive Aufwand gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs verrechnet.

4.9.3 *Kontrollen von Fall zu Fall*

Für Kontrollen von Fall zu Fall (Stichproben), welche durch die Gemeindefeuerpolizei durchgeführt werden, wenn feuerpolizeiliche Mängel bekannt werden oder zu vermuten sind, wird der effektive Aufwand nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs verrechnet.

5. BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

5.1 Bibliothek

5.1.1 Jahresgebühren²⁴

- Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre:
Ausleihe von Büchern und Nonbooks gratis
- Erwachsene Einzelpersonen Fr. 50.00
– zweite Person im gleichen Haushalt Fr. 25.00
- Jugendliche in Ausbildung, IV-Bezüger/in Fr. 40.00
– zweite Person im gleichen Haushalt Fr. 25.00
- Goldkonto (für Familien im gleichen Haushalt) Fr. 100.00

5.1.2 Einzelbezug²⁵

- Ausleihe pro Medium Fr. 5.00

5.1.3 Verschiedenes

- Ersatzkarte Fr. 5.00
- Reservation Fr. 2.00
- Bezug über andere Bibliothek Fr. 15.00
- Verlust/Schadenersatz eines Mediums Neuwert + Fr. 5.00

5.1.4 Mahngebühren

- 1. Mahnung Fr. 4.00
- 2. Mahnung Fr. 10.00
- 3. Mahnung Fr. 15.00

²⁴ Geändert gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

²⁵ Geändert gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

5.2 Bäder + Campingplätze

5.2.1 Freibad Meierwiesen und Strandbad Auslikon

a) Einzeleintritte

- Kinder ab 6 Jahren Fr. 3.00
- Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 4.00
- Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 5.00

b) Abonnemente für 12 Eintritte

- Kinder ab 6 Jahren Fr. 30.00
- Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 40.00
- Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 50.00

c) Saisonkarten

- Kinder ab 6 Jahren Fr. 40.00
- Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 50.00
- Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 60.00

d) Sommer-Sport-Pass

- Kinder ab 6 Jahren Fr. 80.00
- Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 90.00
- Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 110.00

e) Jahres-Sport-Pass

- Kinder ab 6 Jahren Fr. 130.00
- Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 160.00
- Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 190.00

f) Badepass

- | | | |
|--------------------------------------|-----|-------|
| • Kinder ab 6 Jahren | Fr. | 40.00 |
| • Erwachsene ab 19 Jahren | Fr. | 90.00 |
| • zuzüglich einmalige Ausstellgebühr | Fr. | 10.00 |

g) Verschiedenes

- | | | |
|---|-----|-------|
| • Depot Chip-Karte (ausser Einzeleintritte) | Fr. | 5.00 |
| • Saisonkästli im Schwimmbad Meierwiesen | Fr. | 20.00 |

Ersatz einer Schülersportkarte: Fr. 10.00. ²⁶

5.2.2 *Campingplatz Auslikon*²⁷

5.3 Kunsteisbahn

5.3.1 *Einzeleintritte*

- | | | |
|--|-----|------|
| • Kinder ab 6 Jahren | Fr. | 5.00 |
| • Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis | Fr. | 6.00 |
| • Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren | Fr. | 7.00 |

5.3.2 *Abonnemente für 12 Eintritte*

- | | | |
|--|-----|-------|
| • Kinder ab 6 Jahren | Fr. | 50.00 |
| • Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis | Fr. | 60.00 |
| • Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren | Fr. | 70.00 |

5.3.3 *Winterpass gültig für Wintersaison Kunsteisbahn*

- | | | |
|--|-----|--------|
| • Kinder ab 6 Jahren | Fr. | 100.00 |
| • Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis | Fr. | 130.00 |
| • Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren | Fr. | 160.00 |

²⁶ Ergänzt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

²⁷ Aufgehoben gemäss SRB Nr. 2024/283 vom 27. November 2024

5.3.4 Vermietungen

• Rutscherli für Kleinkinder	Fr.	2.00
• Schlittschuhe für Kinder ab 6 Jahren	Fr.	4.00
• Schlittschuhe für Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis	Fr.	5.00
• Schlittschuhe für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	Fr.	6.00
• Hockeystöcke	Fr.	2.00
• Eishilfen (Eisbären und Stühle) pro 30 Minuten	Fr.	2.00

5.3.5 Verschiedenes

• Depot Chip-Karte für 12er Abo und alle Pässe	Fr.	5.00
• Depot für Schlittschuhe, Stöcke		Ausweis
• Kästli	Fr.	20.00

5.4 Unterkünfte Militär, Zivilschutz und Schützenhaus

• Militärunterkunft Walenbach, pro Tag/Nacht	Fr.	250.00
• Militärunterkunft Walenbach, nur Küche/Tag	Fr.	100.00
• Bereitstellungsanlage Berufsschule, pro Tag/Nacht	Fr.	200.00
• Bereitstellungsanlage Berufsschule, nur Küche	Fr.	100.00
• Vermietung von Flächen in ehemaligen Zivilschutzunterkünften, je ca. 60m ² (1 Raum)/Monat	Fr.	300.00
• Schützenhaus Erlösen	Fr.	290.00
• Schützenhaus Erlösen, aktive Schützen	Fr.	145.00

5.5 Bewachte Velostation Bahnhof

• Tageskarte (06.00 bis 22.30 Uhr)	Fr.	1.00
• Monatsvignette	Fr.	15.00
• Jahresvignette	Fr.	100.00
• Veloreinigung	Fr.	20.00
• Velo-Recycling		kostenlos
• Depot Badge	Fr.	50.00

5.6 Velostation Spitalstrasse 3

• Jahresgebühr	Fr.	50.00
• Schlüsseldepot	Fr.	50.00

5.7 Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO), Mehrzwecksaal ²⁸

Mehrzwecksaal (inkl. Mobiliar)

• Halbtagesmiete (nicht kommerziell)	Fr.	200.00
• Halbtagesmiete (kommerziell)	Fr.	400.00
• Tagesmiete (nicht kommerziell)	Fr.	300.00
• Tagesmiete (kommerziell)	Fr.	600.00
• Küche ohne Geschirr (nicht kommerziell)	Fr.	50.00
• Küche ohne Geschirr (kommerziell)	Fr.	100.00
• Beamer, Leinwand, CD/DVD-Player (nicht kommerziell)	Fr.	50.00
• Beamer, Leinwand, CD/DVD-Player (nicht kommerziell)	Fr.	100.00

Reinigungskosten werden zusätzlich separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

²⁸ Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

5.8 Heilpädagogische Schule Wetzikon (HPSW) ²⁹³⁰

Therapiebad:

- Miete pro Semester pro Stunde Fr. 600.00

Speisesaal / Physiotherapiezimmer:

- Miete pro Semester pro Stunde) Fr. 180.00
- Einzelmiete für 2 Stunden Fr. 50.00

Rhythmikraum:

- Miete inkl. Klaviernutzung pro Semester pro Stunde Fr. 250.00

5.9 Randnutzung städtischer Turnhallen, Singsälen und Mehrzweckräumen inkl. der Nebenräume und Küchen ³¹

Turnhalle (1 Halle) pro Stunde:

- Ortsansässige Vereine Fr. 0.00
- Einwohnerinnen und Einwohner Fr. 20.00
Wochenendzuschlag pauschal Fr. 50.00
- Ortsansässige Unternehmen Fr. 20.00
Wochenendzuschlag pauschal Fr. 50.00
- Auswärtige Veranstalter und Vereine Fr. 30.00
Wochenendzuschlag pauschal Fr. 75.00
- Kommerzielle Anlässe Fr. 40.00
Wochenendzuschlag pauschal Fr. 100.00

²⁹ Eingefügt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

³⁰ Geändert und ergänzt gemäss SRB Nr. 2024/283 vom 27. November 2024

³¹ Eingefügt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

Turnhalle (2 Hallen) pro Stunde:

• Ortsansässige Vereine	Fr.	0.00
• Einwohnerinnen und Einwohner	Fr.	40.00
<i>Wochenendzuschlag pauschal</i>	<i>Fr.</i>	<i>50.00</i>
• Ortsansässige Unternehmen	Fr.	40.00
<i>Wochenendzuschlag pauschal</i>	<i>Fr.</i>	<i>50.00</i>
• Auswärtige Veranstalter und Vereine	Fr.	60.00
<i>Wochenendzuschlag pauschal</i>	<i>Fr.</i>	<i>75.00</i>
• Kommerzielle Anlässe	Fr.	80.00
<i>Wochenendzuschlag pauschal</i>	<i>Fr.</i>	<i>100.00</i>

Turnhalle (3 Hallen) pro Stunde:

• Ortsansässige Vereine	Fr.	0.00
• Einwohnerinnen und Einwohner	Fr.	60.00
<i>Wochenendzuschlag pauschal</i>	<i>Fr.</i>	<i>50.00</i>
• Ortsansässige Unternehmen	Fr.	60.00
<i>Wochenendzuschlag pauschal</i>	<i>Fr.</i>	<i>50.00</i>
• Auswärtige Veranstalter und Vereine	Fr.	90.00
<i>Wochenendzuschlag pauschal</i>	<i>Fr.</i>	<i>75.00</i>
• Kommerzielle Anlässe	Fr.	120.00
<i>Wochenendzuschlag pauschal</i>	<i>Fr.</i>	<i>100.00</i>

Alte Turnhalle pro Stunde:

• Ortsansässige Vereine	Fr.	0.00
• Einwohnerinnen und Einwohner	Fr.	20.00
<i>Wochenendzuschlag pauschal</i>	<i>Fr.</i>	<i>50.00</i>
• Ortsansässige Unternehmen	Fr.	20.00
<i>Wochenendzuschlag pauschal</i>	<i>Fr.</i>	<i>50.00</i>
• Auswärtige Veranstalter und Vereine	Fr.	30.00
<i>Wochenendzuschlag pauschal</i>	<i>Fr.</i>	<i>75.00</i>
• Kommerzielle Anlässe	Fr.	40.00
<i>Wochenendzuschlag pauschal</i>	<i>Fr.</i>	<i>100.00</i>

Singsaal pro Stunde:

• Ortsansässige Vereine	Fr.	0.00
• Einwohnerinnen und Einwohner	Fr.	20.00
• Ortsansässige Unternehmen	Fr.	20.00
• Auswärtige Veranstalter und Vereine	Fr.	30.00
• Kommerzielle Anlässe	Fr.	40.00

Mehrzweck- und Gymnasikraum pro Stunde:

• Ortsansässige Vereine	Fr.	0.00
• Einwohnerinnen und Einwohner	Fr.	20.00
• Ortsansässige Unternehmen	Fr.	20.00
• Auswärtige Veranstalter und Vereine	Fr.	30.00
• Kommerzielle Anlässe	Fr.	40.00

Klassenraum/-zimmer pro Stunde:

• Ortsansässige Vereine	Fr.	0.00
• Einwohnerinnen und Einwohner	Fr.	10.00
• Ortsansässige Unternehmen	Fr.	10.00
• Auswärtige Veranstalter und Vereine	Fr.	15.00
• Kommerzielle Anlässe	Fr.	20.00

Gastro-/Schulküche pro Stunde:

• Ortsansässige Vereine	Fr.	0.00
• Einwohnerinnen und Einwohner	Fr.	20.00
• Ortsansässige Unternehmen	Fr.	20.00
• Auswärtige Veranstalter und Vereine	Fr.	30.00
• Kommerzielle Anlässe	Fr.	40.00

Duschen / Garderoben und WC (ohne Halle)

pro Stunde:

• Ortsansässige Vereine	Fr.	0.00
• Einwohnerinnen und Einwohner	Fr.	10.00
• Ortsansässige Unternehmen	Fr.	10.00
• Auswärtige Veranstalter und Vereine	Fr.	20.00
• Kommerzielle Anlässe	Fr.	30.00

Lernschwimmbecken Feld pro Stunde:

• Ortsansässige Vereine	Fr.	0.00
• Einwohnerinnen und Einwohner	Fr.	100.00
• Ortsansässige Unternehmen	Fr.	100.00
• Auswärtige Veranstalter und Vereine	Fr.	150.00
• Kommerzielle Anlässe	Fr.	200.00

Es werden max. 10 Stunden pro Tag verrechnet.

Die Benutzerinnen und Benutzer hinterlassen die Räume besenrein: Turnhalle ausgestossen (Harz- und andere Rückstände auf dem Boden sind komplett zu entfernen), Garderobe, Singsaal und Mehrzweckraum gewischt, aufgeräumt und Abfall entsorgt

Reinigungskosten werden zusätzlich separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Separate Zusatzkosten pro Stunde und Person:

• Geplante Zusatzreinigung Böden	Fr.	50.00
• Ungeplante Zusatzreinigung Böden	Fr.	100.00
• Abdecken von heiklen Bodenbelägen (inklusive Reinigung)	Fr.	110.00
• Auf- und Abbau von Bühnenelementen inklusive Transport	Fr.	110.00
• Auf- und Abbau von Stühlen und Tischen	Fr.	110.00
• Reinigung Garderobe (ohne Halle)	Fr.	50.00
• Reinigung Aussenanlagen / Hartplatz	Fr.	100.00
• Einsatz Reinigungspersonal während Veranstaltung (inkl. Material)	Fr.	50.00

- Einsatz Hauswart während Veranstaltung Fr. 80.00

Reinigung Gastroküche durch externe Firma:

- Leichter Verschmutzungsgrad, pauschal Fr. 600.00
- Mittlerer Verschmutzungsgrad, pauschal Fr. 800.00
- Hoher Verschmutzungsgrad, pauschal Fr. 900.00

5.10 Ferienhaus Canetg, Surcuolm ³²

Übernachtungspauschale pro Nacht:

- Sommer Fr. 130.00
- Winter Fr. 180.00

Zuzüglich pro Übernachtung und Person (Sommer und Winter):

- Kinder (6. bis 16. Altersjahr) Fr. 8.00
- Erwachsene Fr. 16.00

zuzüglich Gäste- und Tourismustaxen Gemeinde Obersaxen Mundaun

Separate Zusatzkosten:

- Schlussabnahme und Endreinigung pauschal Fr. 130.00
- Für Kleingruppen bis 15 Personen kann die Reinigung übernommen werden (pauschal) Fr. 300.00
- Benützung Klavier (pauschal pro Woche) Fr. 50.00

Die Schule Wetzikon erhält 15 % Rabatt.

Tarifperioden

Wintertarif: 20. Dezember bis 30. April

Sommertarif: 1. Mai bis 19. Dezember

³² Eingefügt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

6. BÜRGERRECHT³³

6.1.1 Schweizerische Staatsangehörige

- ab 25 Jahren Fr. 200.00
- unter 25 Jahren Fr. 100.00
- unter 20 Jahren Fr. 0.00

6.1.2 Ausländische Staatsangehörige

- ab 25 Jahren Fr. 1'000.00
- unter 25 Jahren Fr. 500.00
- unter 20 Jahren Fr. 0.00

6.1.3 Ablehnender Entscheid

- Schweizerische Staatsangehörige Fr. 100.00
- ausländische Bewerber/innen Fr. 500.00

6.1.4 Rückzug des Gesuchs³⁴

- vor dem Einbürgerungsgespräch Fr. 50.00
- nach dem Einbürgerungsgespräch Fr. 100.00

6.1.5 Nichteintreten³⁵

- für alle Bewerberinnen und Bewerber Fr. 50.00

6.1.6 Grundkenntnis- und Sprachtest

- Sprachtest gemäss Rechnung Dritter
- Grundkenntnistest gemäss Rechnung Dritter

6.1.7 Abgabe Unterlagen für Einbürgerungen³⁶

- Aufforderung zur Abgabe Fr. 50.00

³³ Geändert gemäss SRB Nr. 2023/126 vom 17. Mai 2023

³⁴ Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

³⁵ Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

³⁶ Eingefügt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

7. EINWOHNERDIENSTE

7.1 Meldewesen

7.1.1 Niederlassung und Aufenthalt

- | | | |
|--|-----|-----------|
| • Anmeldung zur Niederlassung | Fr. | 20.00 |
| • Elektronische Umzugsmeldung | Fr. | 20.00 |
| • Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt | Fr. | 60.00 |
| • Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung, Vorweisung oder Abholung von Schriften, Mietverträgen, Zivilstandspapieren oder anderen Dokumenten ^{37 38} | Fr. | 50.00 |
| • Anmeldung/Ummeldung/Abmeldung von Amtes wegen unter Kostenfolge ³⁹ | Fr. | 50.00 |
| • Nachforschungen bei Um- und Wegzug ohne Bekanntgabe neuer Adressangaben ⁴⁰ | Fr. | 20.00 |
| • Abmeldung | | kostenlos |
| • Ausländerrechtliche Gebühren gemäss Migrationsamt | | |
| • Verfügung infolge Datensperre ⁴¹ | Fr. | 50.00 |
| • Verfügung infolge Nichtanmeldung, -abmeldung oder -ummeldung | Fr. | 200.00 |

³⁷ Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

³⁸ Geändert gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

³⁹ Eingefügt gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

⁴⁰ Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

⁴¹ Eingefügt gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

7.1.2 *Auszüge und Auskünfte*

- Auszüge aus dem Einwohnerregister Fr. 30.00
- Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 30.00
- Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle Fr. 20.00
- Lebensbescheinigung kostenlos
- Bestätigung oder Eintrag von Personalien auf vorgelegtem Formular Fr. 10.00
- Auskünfte aus dem Einwohnerregister
 - voraussetzungslose Herausgabe von Daten einer Person Fr. 10.00
 - wenn berechtigtes Interesse besteht Fr. 20.00
 - wenn eine Adresssperre besteht Fr. 30.00

7.1.3 *Testamentshinterlegungen*

- pro Hinterlegung und Person Fr. 20.00

7.1.4 *Ausweise (Identitätskarte) für Schweizerinnen und Schweizer)*

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung [VawG], SR 143.11).

Bearbeitung der Rückweisung Pass-/IDK-Antrag durch Passbüro⁴² Fr. 20.00

7.1.5 *Ausländerrechtliche Gebühren*

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

⁴² Geändert gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

7.2 Hundewesen

- | | | |
|--|-----|--------|
| • Jährliche Hundeabgabe pro Hund | Fr. | 180.00 |
| • Erreicht ein Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni oder wird er nach diesem Zeitpunkt neu übernommen | Fr. | 90.00 |
| • Meldung bei der Heimtierdatenbank AMICUS infolge Nichtanmeldung durch Hundehalter/in | Fr. | 30.00 |
| • Verfügungen im Zusammenhang mit obligatorischen Hundekursen ⁴³ , nicht bezahlte Hundesteuern usw. ⁴⁴ | Fr. | 50.00 |
| • Befreiung von der Hundeabgabe gemäss § 25 lit. a-h des Hundegesetzes (LS 554.5) | | |

⁴³ Eingefügt gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

⁴⁴ Ergänzt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

8. ENERGIE UND UMWELT

8.1 Feuerungskontrolle⁴⁵

Abnahme-, periodische und Nachkontrolle Öl- und Gasfeuerungen bis 1000 kw (inkl. Verwaltung und Administration):

- 1-stufige Anlage Fr. 100.00
- 2-stufige oder modulierende Anlagen Fr. 120.00

Abnahme-, periodische und Nachkontrolle (Sichtkontrolle)
Holzfeuerungsanlage bis 70 kW Fr. 100.00

Zusätzliche Holzfeuerungsanlage bis 70 kW oder
weitere Brennstoffe (Sichtkontrolle) Fr. 40.00

CO-Emissionsmessung Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW
nach Aufwand pro Stunde Fr. 105.00

Klagekontrollen und weitere Aufwendungen
nach Aufwand pro Stunde Fr. 105.00

Verwaltungs- und Administrationsgebühr bei
Feuerungskontrollen durch private Servicefirmen
je eingereichtem Messrapport Fr. 70.00⁴⁶

⁴⁵ Geändert gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

⁴⁶ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/12 vom 24. Januar 2024

9. FEUERWEHRWESEN

9.1 Feuerwehr

9.1.1 Allgemeine Feuerwehreinsätze

Für die Verrechnung der Einsatzkosten gilt der am Tag des Einsatzes gültige Kostentarif der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe.⁴⁷

9.1.2 Einsätze der Feuerwehr⁴⁸

- ordentliche Einsätze, Mann/Std. Fr. 58.00
- aussendienstliche Einsätze, Mann/Std. Fr. 35.00

9.1.3 Vermietung Material⁴⁹

- Tauchpumpe klein, pro Tag Fr. 50.00
- Schläuche waschen, trocknen und rollen, je Schlauch
 - 40/55/75, 10m Fr. 12.00
 - 40/55/75, 20m Fr. 15.00

9.1.4 Füllen von Atemluftflaschen

- Flasche à 6 Liter, 300 bar, pro Stk. Fr. 12.00
- Flasche à 4 Liter, 200 bar pro Stk. Fr. 6.00

9.1.5 Schädlingsbekämpfung⁵⁰

- Wespen- oder Hornissenbekämpfung (pauschal) Fr. 150.00

⁴⁷ Geändert gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

⁴⁸ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/283 vom 27. November 2024

⁴⁹ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/283 vom 27. November 2024

⁵⁰ Eingefügt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

9.2 Zivilschutz

9.2.1 Dienstpflicht

- Bearbeitungsgebühr für erstmaliges Nichtbefolgen eines Dienstaufgebots, Weisungen von Vorgesetzten oder Missachtung der generellen Dienstvorschriften Fr. 100.00
- Bearbeitungsgebühr für wiederholtes Nichtbefolgen eines Dienstaufgebots, Weisungen von Vorgesetzten oder Missachtung der generellen Dienstvorschriften Fr. 200.00

9.2.2 Vermietung Material

- Festbankgarnituren, pro Garnitur, 1-4 Tage Fr. 10.00
- Festbankgarnituren, pro Garnitur, 5-8 Tage Fr. 15.00
- Festbankgarnituren, pro Garnitur, über 8 Tage Fr. 20.00
- Kochkisten, pro Stück, 1-4 Tage Fr. 10.00
- Kochkisten, pro Stück, 5-8 Tage Fr. 15.00
- Kochkisten, pro Stück, über 8 Tage Fr. 20.00
- Speiseträger, pro Stück, 1-4 Tage Fr. 10.00
- Speiseträger, pro Stück, 5-8 Tage Fr. 15.00
- Speiseträger, pro Stück, über 8 Tage Fr. 20.00
- Wetziker Ortsvereine, politische Parteien sowie gemeinnützige Organisationen kostenlos
- Transportkosten nach Aufwand

9.2.3 Schutzraumkontrollen

- Nachkontrolle infolge Behinderung oder Nichtanwesenheit Fr. 150.00
- Nachkontrolle infolge Nichtbeheben von Mängeln Fr. 150.00

10. FINANZEN UND STEUERN

10.1 Allgemeines

10.1.1 Mahnungs- und Betreibungsgebühren

- | | | |
|---|-----|-----------|
| • 1. Mahnung | | kostenlos |
| • 2. Mahnung | Fr. | 20.00 |
| • Betreuung (Verwaltungskostenzuschlag) | Fr. | 40.00 |
| • Löschung einer Betreuung | Fr. | 40.00 |

10.1.2 Abklärungen und Rückerstattung von Zahlungen

- | | | |
|--|-----|-------|
| • Nachforschung bei nicht zuweisbaren Zahlungen an die Stadtverwaltung | Fr. | 30.00 |
|--|-----|-------|

10.2 Steuern

- | | | |
|--|-----|-------|
| • Steuerausweise | Fr. | 40.00 |
| • Steuerausweis, Zuschlag für mehrere Jahre (pro Jahr) | Fr. | 20.00 |
| • Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörden | Fr. | 40.00 |
| • Kopie Steuererklärung | Fr. | 5.00 |

11. FRIEDHOFSWESEN

11.1 Bestattungswesen

Die Stadt Wetzikon übernimmt von in Wetzikon wohnhaft gewesenen Personen folgende Leistungen:

- Die Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einbetten, inkl. Hemd und Kissen;
- den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich (ausgenommen sind Transporte bei aussergewöhnlichen Todesfällen);⁵¹
- das Aufbahnen im Friedhof Wetzikon;
- die Gebühr für die Kremation und die Bereitstellung einer einfachen Urne;
- den Urnentransport innerhalb des Kantons Zürich;
- den Grabplatz (ohne Familiengrab) für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Wetzikon;
- die Grablegung für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Wetzikon;
- die Grabnummer bei Reihengräbern;
- Veröffentlichung der Bestattung in der regionalen Tageszeitung.

11.1.1 Bestattung auf dem Friedhof Wetzikon von auswärts wohnhaft gewesenen Personen

• Grabplatz für Erdbestattung Reihengrab	Fr.	1'200.00
• Grabplatz für Urnenbeisetzung Reihengrab	Fr.	700.00
• Grabplatz für Urnenbeisetzung Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.00
• Aufbahrung im Friedhof Wetzikon	Fr.	150.00
• Kosten für Grablegung Erdbestattung *	Fr.	850.00
• Kosten für Grablegung Urnenbeisetzung *	Fr.	250.00
• Administrativer Aufwand des Bestattungsamts, pauschal	Fr.	150.00
• Veröffentlichung in der regionalen Tageszeitung, pauschal	Fr.	120.00
• Grabnummer beim Reihengrab	Fr.	50.00

⁵¹ Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

* Diese Tarife werden jährlich der Teuerung angepasst; massgebend sind die Verrechnungsansätze vom Gärtnermeisterverband des Kantons Zürich und vom Fachrat Friedhof des Unternehmerverbandes Gärtner, Jardin Suisse.

11.1.2 Familiengräber

Familiengräber werden nur an verstorbene Personen abgegeben, die ihren letzten Wohnsitz in der Stadt Wetzikon hatten.

- | | |
|---|--------------------------|
| • Vertrag mit einer Laufzeit von 60 Jahren,
pro m ² | Fr. 1'800.00 |
| • Verlängerung des Vertrages um 10 Jahre,
pro m ² | Fr. 300.00 |
| • Verlängerung des Vertrages um 20 Jahre,
pro m ² | Fr. 600.00 |
| • Instandstellungskosten bei Aufhebung,
Drittkosten, Stunden- und Materialaufwand | nach Aufwand |
| • Instandstellungskosten während 60 Jahren
(Auffüllen von Erde bei Senkungen usw.),
Drittkosten, Stunden- und Materialaufwand | nach Aufwand |
| • Vorbereitung Familiengrab bei weiteren Bei-
setzungen (Roden von Pflanzen, Steinplatten
oder Steine entfernen usw.),
Drittkosten, Stunden- und Materialaufwand | nach Aufwand |
| • Unterhaltsbeitrag für Pflege, Jäten und Lau-
ben bei Selbstanpflanzern und Steingärten,
Preis pro m ² für 20 Jahre (pro rata, sofern
während der Ruhefrist die Stadt mit der
Grabpflege beauftragt wird) | Fr. 500.00 ⁵² |

⁵² Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

11.1.3 Gemeinschaftsgrab

- Namenstafel auf besonderen Wunsch, pauschal inkl. Montage Fr. 250.00
- Einmaliger Unterhaltsbeitrag für Jäten, Lauben, Rasenmähen während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren Fr. 500.00

11.1.4 Grabfonds

Mittels einer Vereinbarung übernimmt das Bestattungsamt die Aufsicht über die Bepflanzung eines Grabes für die Dauer von voraussichtlich 20 Jahren bzw. soweit die Einlage ausreicht.

- Einlage für die Bepflanzung eines Erdgrabes Fr. 4'000.00
- Einlage für die Bepflanzung eines Urnengrabes mit liegendem Grabmal Fr. 3'400.00
- Einlage für die Bepflanzung eines Urnengrabes mit stehendem Grabmal Fr. 3'800.00
- Einlage für die Bepflanzung eines Familiengrabes, Drittkosten, Stunden- und Materialaufwand nach Aufwand

11.1.5 Steingärten

- Mehraufwand bei Grabfeldaufhebung (Entsorgung Metall, Steine, Vlies usw.) Fr. 100.00
- Einmaliger Unterhaltsbeitrag für Pflege, Jäten und Lauben während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren bzw. bis zur Aufhebung (pro rata, sofern der Steingarten nachträglich während der Ruhefrist erstellt wird oder während dieser die Stadt mit der Grabpflege beauftragt wird)⁵³ Fr. 500.00

⁵³ Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

11.1.6 Diverses

- Benützung Autopsie-Raum für Waschungen Fr. 150.00
- Reinigung Autopsie-Raum nach Benützung Fr. 150.00
- Kosten für Beisetzung im muslimischen Grabfeld im Friedhof Witikon, Zürich, für in Wetzikon wohnhaft gewesene, verstorbene Kinder im Alter bis 12 Jahren⁵⁴ Fr. 1'600.00
- Kosten für Beisetzung im muslimischen Grabfeld im Friedhof Witikon, Zürich, für in Wetzikon wohnhaft gewesene, verstorbene Personen im Alter von mehr als 12 Jahren⁵⁵ Fr. 3'500.00
- Einmaliger Unterhaltsbeitrag für Pflege, Jäten, Lauben und Bewässern bei selbstbepflanzten Gräbern während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren bzw. bis zur Aufhebung (pro rata, sofern während der Ruhefrist eine Änderung in der Grabpflege (z. B. Steingarten, Grabpflege durch Stadt) erfolgt)⁵⁶ Fr. 500.00

⁵⁴ Eingefügt gemäss SRB Nr. 157 vom 21. August 2019

⁵⁵ Eingefügt gemäss SRB Nr. 157 vom 21. August 2019

⁵⁶ Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

12. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDS

12.1.1 Benützung öffentlicher Grund zum gesteigerten Gemeindebrauch

- Nichtkommerzielle Nutzung (Wetziker Ortsvereine, Politische Parteien sowie gemeinnützige Organisationen) kostenlos
- Benützung öffentlicher Grund für Verkaufswaren, 1 – 7 Tage Fr. 30.00
- Strassenkünstler pro Tag Fr. 20.00
- Sammlungen Fr. 50.00
- Sammlungen für gemeinnützige Zwecke sowie Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen kostenlos
- Sammlungen für wohltätige Zwecke kostenlos
- Containerstandplatz auf öffentlichem Grund⁵⁷ 4 % des Landwerts pro Jahr

12.1.2 Plakataushang auf öffentlichen Plakatstellen

Die Tarife für den Aushang auf öffentlichen Plakatstellen gemäss dem Reglement über den Plakataushang auf öffentlichem Grund in der Stadt Wetzikon vom 18. September 2002:

- Grundgebühr pro Aushang Fr. 100.00
- Gebühr pro Plakat und Woche für Ortsansässige Fr. 5.00
- Gebühr pro Plakat und Woche für Auswärtig Fr. 10.00

12.1.3 Temporäre Strassenreklame

- Temporäre Strassenreklame (max. 60 Tage) Fr. 50.00
- Temporäre Strassenreklame (Änderungen) Fr. 30.00

⁵⁷ Ergänzt gemäss SRB Nr. 2023/126 vom 17. Mai 2023

Fortsetzung auf nächster Seite

- Temporäre Strassenreklame (Wetziker Ortsvereine, Politische Parteien sowie gemeinnützige Organisationen)

kostenlos

12.1.4 Bewirtschaftete Parkplätze⁵⁸

Tarif und Parkzeiten grundsätzlich

Montag bis Samstag, 07.00 - 19.00 Uhr

1.00 Franken/Std

Gratis-Parkzeit: 0.50 Std.

Tarife und Parkzeiten im Speziellen

P & R Bahnhof Nord & Süd (Rapperswilerstrasse, Guyer-Zeller und Guyer-Zeller-Strasse)⁵⁹:

- Montag bis Sonntag
- 00.00 - 24.00 Uhr
- 1.00 Franken/Std.
- Tagespauschale Fr. 6.00
- keine Gratisparkzeit

Sport + Freizeit (Areal Mattacker/Eishalle, Mattackerstrasse)⁶⁰:

- Montag bis Sonntag
- 07.00 - 22.00
- 0.50 Franken/Std. (1/2 Tarif)

⁵⁸ Geändert gemäss SRB Nr. 2020/43 vom 4. März 2020

⁵⁹ Geändert gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

⁶⁰ Geändert gemäss SRB Nr. 2023/59 vom 8. März 2023

Sport + Freizeit (Badi Auslikon):

- Montag bis Sonntag
- 00.00 - 24.00
- 30 Min. bis 1 Std. 1.50
- 1 Std. bis 2 Std. 3.00
- 2 Std. bis 3 Std. 4.50
- 3 Std. bis 4 Std. 8.00
- 4 Std. bis 5 Std. 10.00
- Ganzer Tag 12.00

Friedhof⁶¹

Montag bis Samstag, 07.00 - 19.00 Uhr

1.00 Franken/Std

Gratis-Parkzeit: 0.50 Std.

Max. Parkzeit: 3 Std.

Parkkarten Tarife generell⁶²

- 60.00 Franken/Monat
- 300.00 Franken/½ Jahr
- 600.00 Franken/Jahr

Die Parkkarten können digital bestellt und bezahlt werden. Sie werden nur digital ausgestellt.

- Parkkarten, welche nicht digital bestellt oder bezahlt werden, zusätzlich: Fr. 20.--/Parkkarte

⁶¹ Eingefügt gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

⁶² Ergänzt gemäss SRB Nr. 2024/283 vom 27. November 2024

Parkkarten Berechtigungen generell

Berechtigt für den Bezug der "Wetziker-Parkkarte" (Gültig auf allen öffentlichen, weiss markierten und bewirtschafteten Parkplätze) sind:

- Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in Wetzikon
- Ortsansässige Geschäfts- und Gewerbebetriebe
- Handwerkerinnen und Handwerker im Zusammenhang mit Bau-/Handwerker-Arbeiten in Wetzikon⁶⁴
- In Wetzikon Angestellte

Parkkarten Berechtigungen im Speziellen

Berechtigt für den Bezug Parkkarte "P & R" sind alle Interessenten (Gültig auf den öffentlichen, weiss markierten und bewirtschafteten Parkplätze P & R Bahnhof, Guyer-Zeller und Guyer-Zeller-Strasse)

Nutzung der Parkplätze bei Sportanlagen durch Vereine⁶⁵

Aktive Vereinsmitglieder und Funktionäre von Vereinen mit Sitz in Wetzikon können die Parkplätze bei den Sportanlagen (Sport + Freizeit, PP45 Strandbad Auslikon sowie bei den übrigen Turn- und Sportanlagen der Stadt Wetzikon) während der Ausübung der Vereins- bzw. Sporttätigkeit auf den von Ihnen zugewiesenen Anlagen kostenlos benutzen.

12.1.5 ⁶⁶

⁶³ Aufgehoben gemäss SRB Nr. 2021/217 vom 22. September 2021

⁶⁴ Geändert gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

⁶⁵ Eingefügt gemäss SRB Nr. 2021/217 vom 22. September 2021

⁶⁶ Aufgehoben gemäss SRB Nr. 2020/43 vom 4. März 2020

12.1.6 Benutzung öffentliche (gelb markierte) Parkplätze für Taxiunternehmungen⁶⁷

- 1 Monat	Fr.	100.00
- ½ Jahr	Fr.	500.00
- Jahr	Fr.	1'000.00

12.1.7 Nachtparkgebühren (pro Kalendermonat)

Die Gebühren richten sich nach dem Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 20. März 1995.

• für leichte Motorwagen (bis 3.5 t)	Fr.	30.00
• für schwere Motorwagen (über 3.5 t)	Fr.	50.00

12.1.8 Zufahrtsbewilligungen

• Bewilligung	kostenlos
---------------	-----------

12.1.9 Baustellen

• Benützung der öffentlichen Parkplätze zum gesteigerten Gemeingebrauch für Baustellen, pro 10 m ² /Monat	Fr.	60.00
• Temporäre Baureklamen	Fr.	150.00
• Bewilligung für Arbeiten während den Ruhezeiten	Fr.	30.00

⁶⁷ Eingefügt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

12.1.10 Konzessionsgebühren⁶⁸

Für die mehr als drei Tage andauernde Inanspruchnahme öffentlichen Grundes infolge Bau- und Umgebungsarbeiten wird in Anlehnung an die kantonale Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3) analog zu Ziff. 4.3.1 eine Grundgebühr von Fr. 200.00 erhoben. Für erst nach Nutzungsbeginn eingereichte Gesuche wird ein Zuschlag von Fr. 100.00 verrechnet. Zusätzlich zur Grundgebühr wird eine Flächengebühr von Fr. 6.00 pro m² und Monat erhoben.⁶⁹

Für Erdanker im öffentlichen Grund sind neben der pauschalen Bearbeitungsgebühr von Fr. 2'000.00 für die Bewilligung die nachfolgenden Benützungsggebühren zu entrichten:

- provisorische Erdanker, deren Zugstangen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt werden pro Laufmeter Fr. 32.00
- bleibende Erdanker pro Laufmeter Fr. 63.00

12.1.11 Trockenliegeplätze auf dem Parkplatz beim Strandbad Auslikon

- je Platz (Grösse ca. 6.50 m x 2 m = 13 m²) Fr. 200.00

⁶⁸ Geändert gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

⁶⁹ Erneuerung gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

13. POLIZEIWESEN

13.1 Sicherheit

13.1.1 Polizeibewilligungen

- Grundsätzliches
 - Vorplätze (z.B. Migros, Leue etc.) Fr. 70.00
 - einfache Bewilligungen, ohne interne Vernehmlassungen Fr. 100.00
 - umfangreiche Bewilligungen, mit internen Vernehmlassungen Fr. 200.00
 - umfangreiche Bewilligungen, mit internen Vernehmlassungen inkl. administrativem Beizug Stadtpolizei Fr. 500.00
 - Grossanlässe mit internen Vernehmlassungen inkl. präventivem Einsatz der Stadtpolizei vor Ort, je Tag Fr. 300.00
- Spezielles
 - Abbrandbewilligung (Kat. 4) Fr. 50.00
 - Autoausstellungen Fr. 50.00
 - Filmvorführungen, Nachtvorstellungen (bis 100/Jahr) Fr. 1'000.00
 - Filmvorführungen, Nachtvorstellungen (über 100/Jahr) Fr. 1'500.00
 - Zirkusse Fr. 100.00
 - Ausnahmewilligung für lärmige Bauarbeiten während den Ruhezeiten⁷⁰ Fr. 50.00
- Wetziker Ortsvereine, Politische Parteien sowie gemeinnützige Organisationen kostenlos

13.1.2 Sonntagsverkauf (ausserhalb der vier offiziellen Verkaufssonntage)

- pro Bewilligung Fr. 50.00

⁷⁰ Eingefügt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

13.1.3 Märkte

a) ⁷¹

b) private Märkte

- Durchführung eines Markts oder einer Börse auf öffentlichem oder privatem Grund pro Bewilligung Fr. 100.00
- Wetziker Ortsvereine, Politische Parteien sowie gemeinnützige Organisationen kostenlos

13.1.4 Gastwirtschaftswesen

a) Behandlung von Patentgesuchen, 4 Wochen vor Betriebsaufnahme

- Gastwirtschaft Fr. 300.00
- Klein- und Mittelverkaufspatente Fr. 300.00

b) Behandlung von Patentgesuchen, zusätzlich

- 0 bis 30 Tage vor Betriebsaufnahme Fr. 250.00
- nach Betriebsaufnahme Fr. 450.00

c) Behandlung von Patentgesuchen, prov. Bewilligung Fr. 100.00

Vorübergehend bestehender Betrieb (Festwirtschaft):

- Gratis Abgabe von Speisen und Getränken ohne Erwerbsabsichten (z.B. kleine Quartierfeste, Wetziker Ortsvereine, Politische Parteien sowie gemeinnützige Organisationen) kostenlos
- Ausserordentliches Patent Fr. 50.00

Temporärer Verkaufsstand

- pro Bewilligung, max. 90 Tage Fr. 130.00

⁷¹ Aufgehoben gemäss SRB Nr. 54 vom 18. März 2020

Fortsetzung auf nächster Seite

d) Entzugsgebühren

- Entzug des Patents für Gastwirtschaft Fr. 300.00
- Entzug des Patents für Klein- und Mittelverkauf Fr. 300.00

13.1.5 *Hinausschiebung/Aufhebung Schliessungsstunde*⁷²

a) dauernde Ausnahmen (einmalige Gebühr)

- je Bewilligung Fr. 1'000.00

b) Kontrollgebühren (pro Kalenderjahr)

- jährlich Fr. 350.00

c) vorübergehende Ausnahmen (pro Tag)

- Hinausschiebung bis 02.00 Uhr Fr. 100.00
- Hinausschiebung bis 03.00/04.00 Uhr Fr. 150.00
- Aufhebung (Freinacht, bis 05.00 Uhr) Fr. 200.00
- wenn def. Hinausschiebung vorhanden, zusätzlich Fr. 100.00
- Jahresbewilligung (max. 10 Nächte) Fr. 500.00

d) Private Anlässe / Geschlossene Gesellschaften kostenlos

13.1.6 *Behördliche Kontrollen/Verfügungen*⁷³

- a) 1. Missachtung Verbot Alkohol- oder Tabakverkauf Fr. 300.00
- 2. Missachtung Verbot Alkohol- oder Tabakverkauf Fr. 500.00
- ab 3. Missachtung Verbot Alkohol- oder Tabakverkauf Fr. 1'000.00

⁷² Ergänzt gemäss SRB Nr. 2024/283 vom 27. November 2024

⁷³ Ergänzt gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

- | | | |
|---|-----|----------|
| b) 1. Missachtung Verbot Glückspiel, Rauchverbot etc. | Fr. | 300.00 |
| 2. Missachtung Verbot Glückspiel, Rauchverbot etc. | Fr. | 500.00 |
| 3. Missachtung Verbot Glückspiel, Rauchverbot etc. | Fr. | 1'000.00 |
| ab 4. Missachtung Verbot Glückspiel, Rauchverbot etc. | Fr. | 2'000.00 |

13.2 Stadtpolizei

13.2.1 Verkehr⁷⁴

13.2.2 Fahrzeuge⁷⁵

- | | | |
|---|-----|-------|
| • Blockieren von Fahrzeugen, 1. Tag (Rad-
schuh) | Fr. | 50.00 |
| • danach pro Tag | Fr. | 5.00 |

Verwahrung von Fahrzeugen (gilt auch für Anhänger):

- | | | |
|--|------------------|-------|
| • Fahrzeug über 3'500 Kg, pro Tag | Fr. | 50.00 |
| • Fahrzeug bis 3'500 Kg pro Tag | Fr. | 30.00 |
| • Motorräder pro Tag | Fr. | 20.00 |
| • Fahrräder und Fahrzeugähnliche Geräte | Fr. | 10.00 |
| • Abschleppen lassen von Motorfahrzeugen | Rechnung Dritter | |

13.2.3 Diverses⁷⁶

- | | | |
|--|----------------------------|--------|
| • Leistungen für Dritte pro Person/Stunde | nach Aufwand | |
| • Herausgabe von Unterlagen, Fotos etc. an
nicht Untersuchungsbehörden pro Stück | Fr. | 15.00 |
| • Abklärungen "Hafterstehung" bei
Ausnüchterung | eff. Arztkosten und
ZAB | |
| • Auslösen eines Polizeieinsatzes gemäss § 58
PolG (qualifiziert, vorsätzlich, grobfahrlässig)
pro im einsatzstehende Person | Fr. | 120.00 |
| • Polizeiliche Zustellung | Fr. | 15.00 |

⁷⁴ Aufgehoben gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

⁷⁵ Änderung gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

⁷⁶ Änderung gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

- Polizeiliche Zuführungen Fr. 25.00
 - Ablehnungsverfügung Waffenerwerbsschein Fr. 50.00
 - Reinigung von Zellen, Fahrzeugen etc. nach fahrlässiger oder mutwilliger Verunreinigung (oder bei auswärtigem Auftrag gemäss Rechnung) Fr. 200.00
- ZAB = Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle

13.3 Chilbi⁷⁷

13.3.1 Schaustellungen

- Fahrgeschäfte (Kinder) Fr. 200.00 - 1'000.00
- Fahrgeschäfte (klein) Fr. 1'000.00 - 2'000.00
- Fahrgeschäfte (mittel) Fr. 2'000.00 - 4'000.00
- Fahrgeschäfte (gross) Fr. 4'000.00 - 6'000.00
- Spiel- und Schiessbuden (je Laufmeter) Fr. 100.00 - 150.00
- Wohnwagen, Camping etc. (je Laufmeter) Fr. 50.00 - 100.00

Bei speziellen Eigenschaften von Geschäften (grosser Flächenbedarf, grosser Stromverbrauch etc.) können die Gebühren bis max. 25% erhöht werden.

13.3.2 Markt

- Grundgebühr (pro Stand/Tag, inkl. Stromanschluss Typ 12 und -verbrauch) Fr. 40.00 - 80.00
- Esswaren Stände (pro Laufmeter) Fr. 60.00 - 100.00
- Andere Stände (pro Laufmeter) Fr. 20.00 - 60.00
- Starkstrom inkl. Verbrauch (je Anschluss Typ 15, CEE 16) Fr. 200.00 - 300.00
- Starkstrom inkl. Verbrauch (je Anschluss CEE 32, CEE 64) Fr. 300.00 - 400.00
- Bearbeitungsgebühr (für zugesagte, aber nicht benützte Plätze) Fr. 100.00 - 300.00

⁷⁷ Eingefügt gemäss SRB Nr. 54 vom 18. März 2020

13.3.3 Festwirtschaften

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| • Grundgebühr (pauschal) | Fr. 200.00 - 260.00 |
| • Gebühr je Platz | Fr. 2.00 - 4.00 |
| • Direktverkauf Markt (pro Laufmeter) | Fr. 60.00 - 100.00 |
| • Starkstrom (je Anschluss, pauschal) | Fr. 400.00 - 600.00 |

14. SCHULWESEN

14.1 Schulbetrieb

14.1.1 Verwaltungsgebühren⁷⁸

- Zeugnisduplikate neue Zeugnisse, pro Jahrgang (Vorauszahlung) Fr. 10.00⁷⁹
- Zeugnisduplikate alte Zeugnisse in Buchformat, pro drei Schuljahre/pro Stufe (Vorauszahlung) Fr. 50.00
- umfassende Schulbestätigungen Fr. 20.00
- Informationsbeschaffungen für Klassenzusammenkünfte pro Liste (Vorauszahlung) Fr. 20.00
- Integrationsbestätigung (für z. B. Einbürgerungsbegehren oder Aufenthaltsgenehmigungen usw.) (Vorauszahlung) Fr. 50.00
- Verlust Schulmaterial pro Gegenstand (zusätzlich zum Neuwert des Gegenstands) Fr. 5.00⁸⁰
- Verlust Laptop oder Beschädigung Laptop durch unsachgemässe Behandlung (zusätzlich zum Neuwert oder zu den Reparaturkosten) Fr. 50.00

⁷⁸ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/283 vom 27. November 2024

⁷⁹ Ergänzung gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

⁸⁰ Erneuerung gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

14.1.2 *Verpflegungsbeiträge für Schulreisen, Exkursionen oder Klassenlager*⁸¹

Für die Verpflegung der Kinder kann von den Eltern oder Erziehungsberechtigten für Schulreisen, Exkursionen oder Klassenlager ein Beitrag von

- max. Fr. 10.00 für eintägige Reisen
- max. Fr. 22.00 pro Tag für mehrtägige Reisen

erhoben werden. Es werden nur die effektiven Lebensmittelkosten verrechnet.

Die Geschäftsleitung Bildung der Schule Wetzikon kann auf ein begründetes Gesuch der Eltern oder Erziehungsberechtigten den Beitrag teilweise erlassen. Die Berechnung des Rabattes erfolgt gemäss den Richtlinien für die Rabatt-Berechnungen der Tagesstrukturen.

14.1.3 *Lagerbeiträge für freiwillige Wintersportlager*⁸²

Für die Teilnahme der Kinder am Wintersportlager kann von den Eltern oder Erziehungsberechtigten ein Beitrag von maximal 400 Franken (je nach Lagerdauer und -ort) erhoben werden. Die effektive Berechnung des Beitrags legt die Schulpflege in einem Reglement fest.

Die Geschäftsleitung Bildung der Schule Wetzikon kann auf ein begründetes Gesuch der Eltern oder Erziehungsberechtigten den Beitrag teilweise erlassen. Die Berechnung des Rabattes erfolgt gemäss den Richtlinien für die Rabatt-Berechnungen der Tagesstrukturen.

⁸¹ Geändert gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

⁸² Geändert gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

14.1.4 Schul- und Materialgeld für Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO)⁸³

Schulische, praktische und integrationsorientierte Angebote

• Gemeindebeitrag pro Schuljahr	Fr.	16'000.00 ^{84 85}
• Anmeldegebühr	Fr.	200.00
• Schulgeld pro Schuljahr	Fr.	2'300.00
• Materialgeld pro Schuljahr	Fr.	500.00

Betriebliche Angebote

• Gemeindebeitrag pro Schuljahr	Fr.	16'000.00 ⁸⁶⁸⁷
• Anmeldegebühr	Fr.	200.00
• Schulgeld pro Schuljahr	Fr.	300.00
• Materialgeld pro Schuljahr	Fr.	300.00

Die Verrechnung erfolgt semesterweise.

Der Gemeindebeitrag, das Schul- und das Materialgeld werden um 50% reduziert, wenn der Eintritt nach dem ersten Semester erfolgt.

Bei vorzeitigem Schulaustritt im Verlauf des Semesters werden der Gemeindebeitrag, das Schul- und das Materialgeld des betroffenen Semesters nicht zurückerstattet.

Bei vorzeitigem Schulaustritt wird die Anmeldegebühr nie zurückerstattet.

⁸³ Erneuerung gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

⁸⁴ Geändert gemäss SRB Nr. 41 vom 10. Februar 2021, Inkraftsetzung per 1. August 2021

⁸⁵ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/283 vom 27. November 2024, Inkraftsetzung per 1. August 2025

⁸⁶ Geändert gemäss SRB Nr. 41 vom 10. Februar 2021, Inkraftsetzung per 1. August 2021

⁸⁷ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/283 vom 27. November 2024, Inkraftsetzung per 1. August 2025

Fortsetzung auf nächster Seite

Die Schule Wetzikon verrechnet den in Wetzikon wohnhaften Erziehungsberechtigten oder den Schülerinnen und Schülern die Anmeldegebühr, das Schul- und das Materialgeld weiter.

Vorkurs Integration

- Schulgeld pro Schuljahr Fr. 14'800.00⁸⁸
- Materialgeld pro Schuljahr Fr. 200.00

Vorbereitungskurs für die Berufsmaturitäts- oder Fachmittelschule BMS/FMS⁸⁹

- Kurskosten für eigene/interne Schülerinnen und Schüler der BWSZO Fr. 400.00
- Kurskosten für auswärtige/externe Schülerinnen und Schüler Fr. 600.00

Bei vorzeitigem Austritt bis Ende November werden Fr. 200.00 zurückerstattet.

14.1.5 Gemeindebeitrag für Mittwochnachmittagsbetreuung an der Heilpädagogischen Schule Wetzikon (HPSW)

- Gemeindebeitrag pro Schuljahr Fr. 7'545.00⁹⁰

14.1.6 Verpflegungsbeiträge bei Sonderschulungen in Privatschulen^{91 92}

- in Tagesschulen pro Tag Fr. 10.00
- in Heimschulen pro Tag Fr. 22.00

⁸⁸ Eingefügt gemäss SRB Nr. 268 vom 15. November 2023, Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

⁸⁹ Ergänzt gemäss SRB Nr. 2024/283 vom 27. November 2024

⁹⁰ Eingefügt gemäss SRB Nr. 41 vom 10. Februar 2021, Inkraftsetzung per 1. Januar 2021

⁹¹ Aufgehoben gemäss SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

⁹² Erneuert gemäss SRB Nr. 2024/283 vom 27. November 2024

Fortsetzung auf nächster Seite

14.1.7 Schulbibliothek⁹³

- 1. Mahnung Fr. 2.00
- 2. Mahnung Fr. 3.00
- Erfolgreicher Rückruf Neuwert +
Verlustgebühr von Fr. 5.00
- Verlust Neuwert +
Verlustgebühr von Fr. 5.00
- Beschädigung Reparaturkosten

14.2 Freizeitkurse

Das Angebot der freiwilligen Freizeitkurse wird kostendeckend angeboten. Es werden keine Reduktionen auf die Kurskosten gewährt.

14.2.1 Regelschulen⁹⁴

- Kursdauer 45 Minuten pro Semester Fr. 70.00
- Kursdauer 60 Minuten pro Semester Fr. 90.00
- Kursdauer 75 Minuten pro Semester Fr. 100.00
- Kursdauer 90 Minuten (ohne oder wenig Material) pro Semester Fr. 110.00
- Kursdauer 90 Minuten (mit Material bei töpfern, holzen usw.) pro Semester Fr. 140.00

14.2.2 Heilpädagogische Schule Wetzikon (HPSW)⁹⁵

- Kursdauer 45 Minuten (über Mittag) pro Semester Fr. 40.00

⁹³ Erneuert gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

⁹⁴ Erneuerung gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

⁹⁵ Erneuerung SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

14.3 Tagesstrukturen

14.3.1 Tarife

Der Kostendeckungsgrad für die Finanzierung der Angebote der Schuler-gänzenden Tagesstrukturen liegt bei 50 %.

Tarife während der Schulzeit

• Morgenbetreuung	07.00 – 08.00 Uhr	Fr.	6.00
• Mittagsbetreuung inkl. Essen	12.00 – 13.30 Uhr	Fr.	18.00
• Verpflegung ohne Betreuung (nur Sekundarstufe)	11.50 - Essensende	Fr.	10.00
• 1. Nachmittagsbetreuung*	13.30 – 15.30 Uhr	Fr.	30.00
• 2. Nachmittagsbetreuung*	15.10 – 18.30 Uhr	Fr.	50.00
• ganzer Nachmittag*	13.30 – 18.30 Uhr	Fr.	70.00

Tarife während den Schulferien und Weiterbildungstagen (ohne 2. – 4. Woche der Sommerferien & Weihnachtsferien)

• Morgenbetreuung inkl. Essen*	07.00–13.30 Uhr	Fr.	70.00
• Nachmittagsbetreuung inkl. Essen*	12.00–18.30 Uhr	Fr.	70.00
• Betreuung ganzer Tag inkl. Essen*	07.00–18.30 Uhr	Fr.	120.00

* Bei diesen Gebühren kommt Ziff. 14.3.2 zur Anwendung.

14.3.2 Vergünstigungen

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Vergünstigungen haben Erziehungsberechtigte,

- die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind;
- die von Sozialamt, von der Asylorganisation oder vom Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) angeordnete Fortbildungen besuchen;
- für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnigte Behörde verfügt wurde.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Anspruch auf Vergünstigungen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, welche sich aus dem Vermögen, dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse ergibt.

Vermögen

Beträgt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung, Stand 2016) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen bei 300'000 Franken oder mehr, liegt kein Anspruch auf Rabatt vor.

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung, Stand 2016) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen unter 300'000 Franken, gilt das gemeinsame massgebende Einkommen und die Haushaltgrösse als Basis für die zu gewährende Rabattstufe.

Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften gemäss aktueller Steuererklärung der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner.

Zu den Einkünften gehören die Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, usw. (Summe der Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung, Stand 2016).

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten und/oder deren Partnerin oder Partner wird der errechnete Rabatt um zwei Stufen gekürzt. Der Maximalanspruch beträgt 60 % Rabatt.

Wird ausschliesslich das Nebeneinkommen der Erziehungsberechtigten und/oder deren Partnerin oder Partner selbstständig erwerbend erzielt, kommt die Berechnung "Massgebendes Einkommen" zur Anwendung.

Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind im gleichen Haushalt lebende Kinder, Erziehungsberechtigte und deren Partnerin oder Partner sowie Personen, deren Unterhalt von den Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner bestritten wird.

Wohngemeinschaften

Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngemeinschaft ohne partnerschaftliche oder familiäre Beziehung werden nicht in die Berechnung miteinbezogen. Die Antragstellenden haben zusammen mit den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngemeinschaft die "Nichtpartnerschaft" oder die "nichtfamiliäre Beziehung" schriftlich zu bestätigen.

Berechnung

Für die Berechnung des Vergünstigungsanspruchs gilt folgende Rabatttabelle:

	Haushaltgrösse				
Massgebendes Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen und mehr
bis 45'000	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %
45'001 – 48'500	75 %	80 %	80 %	80 %	80 %
48'501 – 52'000	70 %	75 %	80 %	80 %	80 %
52'001 – 55'500	65 %	70 %	75 %	80 %	80 %
55'501 – 59'000	60 %	65 %	70 %	75 %	80 %
59'001 – 62'500	55 %	60 %	65 %	70 %	75 %
62'501 – 66'000	50 %	55 %	60 %	65 %	70 %
66'001 – 69'500	45 %	50 %	55 %	60 %	65 %
69'501 – 73'500	40 %	45 %	50 %	55 %	60 %
73'501 – 77'000	35 %	40 %	45 %	50 %	55 %
77'001 – 80'500	30 %	35 %	40 %	45 %	50 %
80'501 – 84'000	25 %	30 %	35 %	40 %	45 %
84'001 – 87'500	20 %	25 %	30 %	35 %	40 %
87'501 – 91'000	15 %	20 %	25 %	30 %	35 %
91'001 – 94'500	10 %	15 %	20 %	25 %	30 %
94'501 – 98'000	5 %	10 %	15 %	20 %	25 %
98'001 – 101'500	0 %	5 %	10 %	15 %	20 %
101'501 – 105'000	0 %	0 %	5 %	10 %	15 %

105'001 – 108'500	0 %	0 %	0 %	5 %	10 %
108'501 – 112'000	0 %	0 %	0 %	0 %	5 %
ab 112'001	0 %	0 %	0 %	0%	0 %

14.4 Kinderhütendienst⁹⁶

Kinderhütendienst während den Besuchstagen und -halbtagen an den Schulen: Fr. 5.00 pro Halbttag

14.5 Angebote der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW⁹⁷

14.5.1 *Beratung und Unterstützung für Regelschulen in der Integrativen Sonderschulung durch einen Schulischen Heilpädagogen oder eine Schulische Heilpädagogin*

Jahrespauschale pro Person inkl. Fahrspesen/Reisezeit	Fr.	3'000.00
Punktuelle Beratung pro Stunde/Person	Fr.	150.00
Fahrspesen	Fr.	0.70/km
Reisezeit pro halbe Stunde	Fr.	35.00

14.5.2 *Physio- und Ergotherapie für Schülerinnen und Schüler: Diverse Tarife gemäss den Tarifverträgen der Verbände mit den Sozialversicherungen.*

14.5.3 Transport von Schülerinnen und Schülern im Auftrag der Schulgemeinden pro Kilometer pro Kind: Fr. 3.10

⁹⁶ Eingefügt gem. SRB Nr. 2022/311 vom 14. Dezember 2022

⁹⁷ Eingefügt gem. SRB Nr. 2024/283 vom 27. November 2024

15. RECHTSPFLEGE

15.1 Gebühren für die Neubeurteilung durch den Stadtrat

Entscheide, je nach Komplexität des Falles	Fr.	100.00
	bis Fr.	500.00

16. STADTAMMANN- UND BETREIBUNGSAMT

16.1.1 Stadtammannamt

16.1.2 Die Gebühren des Stadtammannamts richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter vom 22. August 2018 (GebV GA).Betreibungsamt

Die Gebühren des Betreibungsamts richten sich nach der eidgenössischen Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG, SR 281.35).

17. TIEFBAUWESEN UND STRASSEN

17.1 Grabenaufbrüche / Tiefbauarbeiten / Dienstleistungen

17.1.1 Bewilligung Grabenaufbrüche

Für die Bewilligung von Grabenaufbrüchen wird, sofern keine speziellen Aufwendungen notwendig sind, analog zu Ziff. 4.3.1 lediglich eine Grundgebühr von Fr. 200.00 erhoben. Für erst nach Baubeginn bzw. auf Aufforderung eingereichte Gesuche wird ein Zuschlag von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.⁹⁸

17.1.2 Tiefbauarbeiten und Dienstleistungen⁹⁹

Bei der Instandstellung öffentlicher Strassen und Plätze im Zusammenhang mit Bauvorhaben und Grabenaufbrüchen werden die effektiven Drittkosten (inkl. MWST) weiter verrechnet. Für den administrativen Aufwand sowie die Wertminderung (Lebensdauer) der Belagsflächen wird ein Zuschlag von 10 % erhoben. Der Zuschlag beträgt minimal Fr. 100.00 und maximal Fr. 1'000.00 pro Objekt.

Weitere Dienstleistungen des Geschäftsbereichs Bau + Infrastruktur werden aufgrund des Aufwands und nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs in Rechnung gestellt. Dabei eingesetzte Fahrzeuge und Geräte werden nach folgenden Ansätzen pro Stunde verrechnet:

• Fahrzeuge über 3.5t	Fr.	80.00
• Fahrzeuge unter 3.5t	Fr.	40.00
• Kehrmaschine 2m ³	Fr.	100.00
• Anhänger	Fr.	35.00
• Baugeräte selbstfahrend	Fr.	50.00
• Baugeräte handgeführt	Fr.	25.00
• Kleingeräte	Fr.	15.00

⁹⁸ Erneuert gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

⁹⁹ Erneuert gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

17.2 Winterdienst

Für den Winterdienst auf Privatstrassen bis zu 24 Wohneinheiten (gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 12. Juli 2000) werden folgende Gebühren pro Einsatz erhoben:

- bis 200m² (Grundpauschale) Fr. 30.00
- zusätzlich für jede weitere 100m² ab 201m² bis 500m² Fr. 12.50
- zusätzlich für jede weitere 100m² ab 501m² bis 1000m² Fr. 10.00
- zusätzlich für jede weitere 100m² ab 1'001m² Fr. 5.00

17.3 Datenabgabe Leitungskataster

- Datenabgabe im Format PDF kostenlos
- Datenabgabe im DXF-Format:
 - Grundpreis pro Bestellung Fr. 40.00
 - 1 Medium Fr. 50.00
 - 2-4 Medien Fr. 90.00
 - Archivrecherche nach effektivem Aufwand Ansätze gemäss Ziff. 1.2

18. VERMESSUNG, GEOINFORMATION

Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten vom 25. September 2013 (LS 704.15).

19. ZIVILSTANDSWESEN

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung des Bundes vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110).

20. INKRAFTTRETEN

¹ Dieser Gebührentarif wurde durch den Stadtrat am 30. Mai 2018 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Einführung folgender neuen Gebühren sowie folgende Gebührenanpassungen erfolgen per 1. August 2018:

Bürgerrecht (Ziff. 6)

- *Rückzug des Gesuchs*

Hundewesen (Ziff. 7.2)

- *Meldung bei der Heimtierdatenbank AMICUS infolge Nichtanmeldung durch Hundehalter/in*

Zivilschutz (Ziff. 9.2)

- *Bearbeitungsgebühr für erstmaliges Nichtbefolgen eines Dienstaufgebots, Weisungen von Vorgesetzten oder Missachtung der generellen Dienstvorschriften*
- *Bearbeitungsgebühr für wiederholtes Nichtbefolgen eines Dienstaufgebotes, Weisungen von Vorgesetzten oder Missachtung der generellen Dienstvorschriften*

Finanzen und Steuern (Ziff. 10)

- *2. Mahnung*
- *Löschung einer Betreibung (von Fr. 30.00 auf 40.00)*
- *Nachforschung bei nicht zuweisbaren Zahlungen an die Stadtverwaltung*
- *Steuerausweise (von Fr. 30.00 auf 40.00)*
- *Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde (von Fr. 80.00 auf 40.00)*

Friedhofswesen (Ziff. 11)

- *Familiengräber (Ziff. 11.1.2)*
 - *Instandstellungskosten während 60 Jahren (Auffüllen von Erde bei Senkungen usw.), Drittkosten, Stunden- und Materialaufwand*
 - *Vorbereitung Familiengrab bei weiteren Beisetzungen (Roden von Pflanzen, Steinplatten oder Steine entfernen usw.), Drittkosten, Stunden- und Materialaufwand*

- *Gemeinschaftsgrab (Ziff. 11.1.3)*
 - *Einmaliger Unterhaltsbeitrag für Jäten, Laub, Rasenmähen während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren*
- *Steingärten (Ziff. 11.1.5)*
 - *Mehraufwand bei Grabfeldaufhebung*
 - *Einmaliger Unterhaltsbeitrag für Pflege, Jäten und Lauben während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren bzw. bis zur Aufhebung*
- *Diverses (Ziff. 11.1.6)*
 - *Einmaliger Unterhaltsarbeiten für Pflege, Jäten, Lauben und Bewässern bei selbstbepflanzten Gräbern während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren bzw. bis zur Aufhebung*

Polizeiwesen (Ziff. 13)

- *Gastwirtschaftswesen (Ziff. 13.1.4 d)*
 - *Entzug des Patents für Gastwirtschaft*
 - *Entzug des Patents für Klein- und Mittelverkauf*
- *Verkehr (Ziff. 13.2.1)*
 - *Erstellung Video/Foto-CD (Beweissicherung)*
- *Fahrzeuge (Ziff. 13.2.2)*
 - *Blockieren von Fahrzeugen, 1. Tag*
 - *danach pro Tag*
 - *Einstellen von Fahrzeugen, pro Tag*
 - *Abschleppen lassen von Motorfahrzeugen*
- *Diverses (Ziff. 13.2.3)*
 - *Leistungen für Dritte pro Person/Stunde*
 - *Schuldhaft verursachter Polizeieinsatz (qualifiziert, vorsätzlich, grobfahrlässig)*
 - *Polizeiliche Zustellung*

Die Gebühren im Bereich Schulwesen gelten für die Sekundarschule nach dem Zusammenschluss mit der Primarschule Wetzikon per 1. August 2018.

² Die Änderungen der Teilrevision vom 22. Mai 2019 treten per 1. August 2019 in Kraft. Die Gebühren im Bereich Stadtammannamt werden rückwirkend per 30. April 2019 aufgehoben.

³ Die Änderungen der Teilrevision vom 22. September 2021 treten per 1. November 2021 in Kraft.

⁴ Die Änderungen der Teilrevision vom 14. Dezember 2022 treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

⁵ Die Änderungen der Teilrevision vom 17. Mai 2023 treten per 1. Juli 2023 in Kraft.

⁶ Die Änderungen der Teilrevision vom 15. November 2023 treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

⁷ Die Änderung der Teilrevision vom 24. Januar 2024 tritt per 1. Februar 2024 in Kraft.

⁸ Die Änderungen der Teilrevision vom 27. November 2024 treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

21. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für Vorhaben mit einer Bewilligung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelangen bis zum Abschluss des Verfahrens weiterhin die bestehenden Gebührentarife zur Anwendung.

Wetzikon, 30. Mai 2018

Stadtrat Wetzikon

Ruedi Rüfenacht
Stadtpräsident

Marcel Peter
Stadtschreiber